

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2007

Nr. 2007/555

Verordnung über die Unterrichtsberechtigung (VUB)

1. Erwägungen

An seiner Sitzung vom 27. Juni 2006 genehmigte der Kantonsrat eine Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und beschloss in diesem Zusammenhang eine Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton) und eine Änderung des Gebührentarifs (vgl. KRB Nr. SGB 050/2006, RG 049a/2006 und RG Nr. 049b/2006 vom 27. Juni 2006, publiziert im Amtsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 2006, S. 1148 ff). Diese Beschlüsse unterlagen dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 13. Oktober 2006 unbenutzt abgelaufen.

Das Inkrafttreten der Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung auf den 1. Januar 2007 hat der Regierungsrat am 6. März 2007 (RRB Nr. 2007/340) beschlossen. Die Inkraftsetzung der beiden anderen Kantonsratsbeschlüsse soll gleichzeitig mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung über die Unterrichtsberechtigung (VUB) erfolgen.

Die VUB führt die Änderung des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) näher aus. Als Inkrafttreten sehen wir den 1. August 2007 vor. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Auslöser für die genannte VSG-Änderung war, wie erwähnt, eine von der Plenarkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschlossene Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993. In dieser Vereinbarung ist die Errichtung einer EDK-Datenplattform vorgesehen für Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde. Die Vereinbarung sieht vor, dass die Kantone der EDK die Daten von Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde, melden müssen. Da heute im Kanton Solothurn eine gesetzliche Grundlage für den Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton fehlt (Lehrpersonen an der Volksschule werden – mit Ausnahme von Stellvertretungen – von den Gemeinden angestellt), musste sie mit der oben erwähnten Änderung des VSG geschaffen werden, damit der Kanton Solothurn künftig seiner konkordatären Verpflichtung gegenüber der EDK nachkommen kann.

Der Aufbau der vorliegenden Verordnung lehnt sich eng an die Verordnung über die für den Lehrberuf erforderliche Berufsausübungsbewilligung und Qualifikation (VBAB) des Kantons Aargau vom 24. November 2004 (SAR 411.213) an. Wie der Kanton Aargau unterscheidet auch der Kanton Solothurn zwischen Lehrberechtigung (Lehrdiplom) einerseits und Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) andererseits und kennt damit ein zweistufiges Verfahren.

Ende 2006 hat das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) den Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), den Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) und die Konferenz Solothurner Schuldirektoren zur Stellungnahme eingeladen.

Die Verbände sind mit der vorliegenden Verordnung grundsätzlich einverstanden. Aufgrund der Rückmeldungen wurden Einzelheiten bereinigt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmung hält fest, welche Bereiche des am 27. Juni 2006 geänderten VSG in der Verordnung näher ausgeführt werden (Erwerb der Unterrichtsberechtigung, Zuständigkeit und Verfahren für deren Erteilung und Entzug).

§ 2. Unterrichtsberechtigung

Was unter einer Unterrichtsberechtigung zu verstehen ist (nämlich eine Berufsausübungsbewilligung), sagt bereits § 50^{bis} des geänderten VSG. Diese Verordnungsbestimmung hält fest, dass die Unterrichtsberechtigung bei jeder Bewerbung von der Lehrperson bei der zuständigen Anstellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen ist. Anstellungsbehörde für ordentliche Anstellungen ist die zuständige Schulleitung (§ 53 VSG); Stellvertretungen werden von der kantonalen Aufsichtsbehörde per Verfügung eingesetzt.

§ 3. Lehrberechtigung

Diese Verordnungsbestimmung führt § 50 VSG näher aus. Inhaberinnen und Inhaber von EDK-anerkannten Lehrdiplomen sind lehrberechtigt und erfüllen damit die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Schuldienst des Kantons. Gemäss § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen vom 4. Juli 2000 (BGS 411.256) kann das Departement auch Diplome ohne EDK-Anerkennung als gleichwertig anerkennen. Die aufgrund einer Gleichwertigkeitsanerkennung erteilte Lehrberechtigung kann Einschränkungen enthalten.

§ 4. Zuständigkeit

Bereits § 50^{bis} Abs. 1 VSG hält fest, dass die Unterrichtsberechtigung vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) erteilt und entzogen wird. Angesichts der grossen Anzahl zu erteilender Unterrichtsberechtigungen wird das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Unterrichtsberechtigung vom DBK ans Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) delegiert.

§ 5. Gesuch

Das schriftliche Gesuch einer Lehrperson ist dem AVK einzureichen. Die dem Gesuch beizulegenden Dokumente sind Ausweise über die fachliche Qualifikation einer Lehrperson (Lehrdiplom bzw. Gleichwertigkeitsanerkennung gemäss der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen) und solche über die persönliche Eignung (aktueller Strafregisterauszug). Zum Strafregisterauszug: Gemäss Art. 359 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) führt das Bundesamt für Justiz ein automatisiertes Strafregister über Verurteilungen und Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren. Es enthält schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofil. Die Daten über Verurteilungen und jene über Gesuche um Strafregisterauszug im Rahmen von hängigen Strafverfahren werden im automatisierten Register getrennt bearbeitet. Nach

Art. 360 StGB sind im Register nur Personen aufgeführt, die im Gebiet der Eidgenossenschaft verurteilt worden sind, sowie im Ausland verurteilte Schweizer. Im Register aufgenommen sind:

- a) die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen;
- b) die Verurteilungen wegen der durch Verordnung des Bundesrates zu bezeichnenden Übertretungen des StGB oder eines anderen Bundesgesetzes;
- c) die aus dem Ausland eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte, nach dem StGB eintragungspflichtige Verurteilungen;
- d) die Tatsache, dass eine Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug erfolgt ist;
- e) die Tatsachen, die eine Änderung erfolgter Eintragungen herbeiführen;
- f) während zwei Jahren Gesuche von Strafjustizbehörden um Strafregisterauszug im Rahmen eines in der Schweiz hängigen Strafverfahrens wegen Verbrechen und Vergehen.

Zur Einsichtnahme in die Personendaten des Strafregisters berechtigt sind nur die in Art. 360^{bis} StGB und in Art. 3 der Verordnung vom 1. Dezember 1999 über das automatisierte Strafregister (SR 331) aufgeführten Behörden. Dazu gehören weder die kommunalen noch die kantonalen Anstellungsbehörden für die Lehrpersonen an der Volksschule. Hingegen hat nach Art. 363 Abs. 2 StGB jede Privatperson das Recht, Registerauszüge, die ihre eigene Person betreffen, beim Bundesamt für Justiz zu verlangen. Somit muss die zuständige Anstellungsbehörde die sich bewerbende Lehrperson bitten, selber einen Strafregisterauszug zu beschaffen und ihr vorzulegen. Nur so kann die persönliche Eignung einer Lehrperson geprüft werden.

§ 6. Vertrauensärztliche Untersuchung

Zur persönlichen Eignung einer Lehrperson gehört auch ihr gesundheitlicher Zustand. Bestehen Zweifel an der gesundheitlichen Eignung einer Lehrperson, kann das AVK eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen. Zweifel an der gesundheitlichen Eignung können z.B. dann bestehen, wenn eine Lehrperson Trägerin ansteckender und übertragbarer Krankheiten ist (z.B. Tuberkulose, Typhus, Hepatitis, Diphtherie, Malaria etc.). Derartige Zweifel können entstehen, wenn aus den Bewerbungsunterlagen hervorgeht, dass sich eine Lehrperson längere Zeit in einem Land aufgehalten hat, in welchem solche Krankheiten verbreitet sind.

§ 7. Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsberechtigung

Gemäss § 50^{bis} Abs. 2 VSG wird die Unterrichtsberechtigung erteilt, wenn eine Lehrperson die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Lehrberufs nach § 49 VSG erfüllt. § 7 der Verordnung führt diese Gesetzesbestimmung näher aus. Abs. 1 Bst. a) bezeichnet die fachlichen Voraussetzungen: Neben dem EDK-anerkannten Lehrdiplom kann dies, wie oben schon erwähnt, auch eine Gleichwertigkeitsanerkennung sein, welche das DBK nach § 3 der Verordnung über die Anerkennung von Lehrdiplomen verfügen kann. Abs. 1 Bst. b) umfasst die in § 50^{bis} Abs. 3 VSG erwähnten und andere wichtige Gründe, z.B. fehlende gesundheitliche Eignung.

§ 8. Erteilung einer befristeten Unterrichtsberechtigung

Angehende Lehrpersonen sollen sich vor Ausbildungsabschluss bereits auf freie Stellen bewerben können. Für die Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsberechtigung muss jedoch das Lehrdiplom vorhanden sein. Rund ein Drittel der eingesetzten Lehrpersonen verfügen nicht über ein adäquates Stufen- oder Fachpatent (bspw. Primarlehrpersonen unterrichten an der Oberschule oder eine Fran-

zösischlehrperson unterrichtet Englisch). Berufseinsteigenden sowie Lehrpersonen ohne entsprechende Lehrberechtigung können befristete Unterrichtsberechtigungen erteilt werden.

§ 9. Entzug der Unterrichtsberechtigung

Die wesentlichen Voraussetzungen für den Entzug der Unterrichtsberechtigung sind bereits in § 50^{bis} Abs. 3 VSG aufgeführt. § 7 der vorliegenden Verordnung führt diese Gesetzesbestimmung näher aus. § 9 kann daher auf § 7 verweisen. Der Entzug der Unterrichtsberechtigung erfolgt wie deren Erteilung durch das AVK (§ 4).

§ 10. Gebühren

Gemäss § 110^{bis} des am 27. Juni 2006 geänderten Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) erhebt das AVK für die Wiedererteilung einer entzogenen Unterrichtsberechtigung eine Gebühr zwischen 200 bis 1'000 Franken. Für die erstmalige Erteilung der Unterrichtsberechtigung wird keine Gebühr erhoben. Für die Erneuerung einer befristet erteilten Unterrichtsberechtigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer werden keine Gebühren erhoben.

§ 11. Rechtspflege

Gemäss § 4 Abs. 2 erfolgen die Erteilung und der Entzug der Unterrichtsberechtigung durch eine Verfügung des AVK im Namen des Departementes. Diese Verfügung kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

§ 12. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 73 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG; BGS 413.121.1) regelt das Verfahren zum Entzug der Lehrberechtigung. Er führt § 64 VSG aus, welcher mit der Änderung des VSG vom 27. Juni 2006 aufgehoben wird. Mit der umfassenden Neuregelung der Unterrichtsberechtigung kann § 73 VV VSG aufgehoben werden.

§ 13. Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung hält fest, dass alle bis am 31. Juli 2007 erteilten Patente und Wählbarkeitszeugnisse als Unterrichtsberechtigung nach neuem Recht gelten. Das AVK ist somit nur für die Erteilung von Unterrichtsberechtigungen ab 1. August 2007 zuständig. Damit wird verhindert, dass das AVK auch allen bereits bisher im Unterricht tätigen Lehrpersonen eine Unterrichtsberechtigung erteilen muss. Das wäre administrativ kaum zu bewältigen. Sind die Voraussetzungen gegeben, muss hingegen eine solche Unterrichtsberechtigung, welche zwar nie ausdrücklich individuell erteilt, aber gemäss § 13 als bestehend erklärt wurde, entzogen bzw. aberkannt werden können. Dies wird in Abs. 2 festgelegt.

§ 14. Inkrafttreten

Die VUB soll – vorbehältlich des Einspruchsrechts des Kantonsrates – auf Beginn des Schuljahres 2007/2008, d.h. am 1. August 2007 in Kraft treten. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt folgende Kantonsratsbeschlüsse in Kraft sind:

- a) die Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton) vom 27. Juni 2006;
- b) die Änderung des Gebührentarifs im Zusammenhang mit der Änderung des Volksschulgesetzes (Entzug der Unterrichtsberechtigung durch den Kanton) vom 27. Juni 2006.

Die geänderte Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird vom Vorstand der EDK voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2007 in Kraft gesetzt werden.

3. **Beschluss**

Siehe nächste Seite

Verordnung über die Unterrichtsberechtigung (VUB)

RRB Nr. 2007/555 vom 3. April 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 50^{bis} Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾)

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für den Erwerb der Unterrichtsberechtigung für die Lehrtätigkeit an der Volksschule sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Erteilung und Entzug.

§ 2. Unterrichtsberechtigung

¹ Die Unterrichtsberechtigung im Sinne dieser Verordnung bestätigt in schriftlicher Form, dass keine Hindernisse bestehen, welche die Erteilung des Unterrichts und die pflichtgemässe Erfüllung des Dienstauftrages in Frage stellen.

² Sie ist bei jeder Bewerbung der zuständigen Anstellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 3. Lehrberechtigung

Lehrberechtigt ist, wer über einen staatlich ausgestellten oder staatlich anerkannten Ausweis über den erfolgreichen Ausbildungsabschluss als Lehrperson bzw. eine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügt.

2. Unterrichtsberechtigung

§ 4. Zuständigkeit

Namens des Departementes verfügt das Amt für Volksschule und Kindergarten:

- a) die Erteilung oder Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung auf Gesuch der Lehrperson;
- b) den Entzug der Unterrichtsberechtigung.

§ 5. Gesuch

¹ Die Lehrpersonen reichen beim Amt für Volksschule und Kindergarten ein schriftliches Gesuch ein.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) das Lehrdiplom bzw. die Gleichwertigkeitsanerkennung;
- b) ein aktueller Strafregisterauszug.

³ Bei mehrteiligen Ausbildungen können auch mehrere Lehrdiplome verlangt werden.

¹⁾ BGS 413.111.

⁴ Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, die sich noch während der Ausbildung um eine Anstellung bewerben, haben an Stelle des Lehrdiploms eine Bescheinigung der betreffenden Schule über den Stand ihrer Ausbildung vorzulegen.

§ 6. Vertrauensärztliche Untersuchung

Das Amt für Volksschule und Kindergarten kann eine vertrauensärztliche Untersuchung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin anordnen, sofern Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen.

§ 7. Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsberechtigung

¹ Die Unterrichtsberechtigung wird erteilt, wenn

- a) das auf die betreffende Stufe und die betreffenden Fächer abgestimmte, von der EDK anerkannte Lehrdiplom oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departementes vorliegt; und
- b) keine wichtigen Gründe vorliegen, welche die Lehrtätigkeit für die betroffenen Schüler und Schülerinnen als unzumutbar erscheinen lassen oder die Erteilung des Unterrichts oder die pflichtgemässe Erfüllung des Dienstauftrages in Frage stellen.

² Die Unterrichtsberechtigung bezieht sich auf die im Lehrdiplom ausgewiesene Schulstufe und die ausgewiesenen Fächer. Sie kann Einschränkungen enthalten.

§ 8. Erteilung einer befristeten Unterrichtsberechtigung

¹ Die Unterrichtsberechtigung wird befristet erteilt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin

- a) die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat; oder
- b) der Ausbildungsausweis der Lehrperson nicht anerkannt ist.

² Die befristete Unterrichtsberechtigung kann Einschränkungen enthalten.

§ 9. Entzug der Unterrichtsberechtigung

Der Entzug der Unterrichtsberechtigung wird verfügt, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

3. Gebühren und Rechtspflege

§ 10. Gebühren

Für die Wiedererteilung einer entzogenen Unterrichtsberechtigung wird eine Gebühr nach Massgabe des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979¹⁾ erhoben.

§ 11. Rechtspflege

Gegen die Abweisung des Gesuchs um Erteilung einer Unterrichtsberechtigung und den Entzug der Unterrichtsberechtigung kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 73 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ wird aufgehoben.

§ 13. Übergangsbestimmung

¹ Wer über ein bis am 31. Juli 2007 erteiltes anerkanntes Lehrdiplom oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügt, gilt als unterrichtsberechtigt nach neuem Recht.

¹⁾ BGS 615.11.

²⁾ GS 85, 46 (BGS 413.121.1).

² Eine solche Unterrichtsberechtigung wird, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, analog § 9 aberkannt.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (9) KF, VEL, YS, DA, RyC, DK, MM, em, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (46) Wa, RF, Kl, Sl, mb, gk, aa

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Mittel- und Hochschulen

Geschäftsstelle Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO); Roland Misteli,

Geschäftsführer, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG); Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

VSL-SO, Thomas von Felten, Sälischulhaus, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd

VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau

Privatschulen (10, Versand durch AVK)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentsdienste

GS

BGS

Veto Nr. 145 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Juni 2007.

Verteiler gedruckte Verordnung A5

Amt für Volksschule und Kindergarten (250)